

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes

WORUM GEHT ES BEIM ANERKENNUNGSGESETZ?

Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Ab dem 1. April 2012 haben im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, z.B. Lehrer, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst (voraussichtlich bis Ende 2012).

Ziele

Die Gleichwertigkeitsprüfung

- ist bei reglementierten Berufen Voraussetzung für den Berufszugang oder die Berufsausübung,
- schafft bei Ausbildungsberufen im dualen System Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden, eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren.

Personen, denen die volle Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikation bescheinigt wird, haben die gleichen Rechte wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es wird ihnen allerdings kein deutsches Prüfungszeugnis erteilt, sondern ein Gleichwertigkeitsbescheid.

WANN IST EINE ANERKENNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION NOTWENDIG?

Unterschieden werden muss zwischen reglementierten Berufen (z.B. Arzt, Krankenschwester, Rechtsanwalt) und nicht-reglementierten Berufen (z.B. Ausbildungsberufe im dualen System). Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten und den nicht-reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion und damit auch unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Für den Berufszugang und die Ausübung eines *reglementierten Berufes* ist die Gleichwertigkeitsfeststellung der ausländischen Berufsqualifikation zwingend erforderlich.
- Bei *nicht-reglementierten Berufen* ist es dagegen möglich, sich auch ohne formale Gleichwertigkeitsbescheinigung direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu arbeiten. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung macht die ausländischen Qualifikationen jedoch transparent; ausländische Abschlüsse sind damit für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen.

WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und

- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Nicht zugänglich ist das Verfahren für un- oder angelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

WAS IST GEGENSTAND DES VERFAHRENS?

Im Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Insofern können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle Aus- und Fortbildungsabschlüsse im dualen System (nach BQFG)
- alle bundesrechtlich reglementierten Berufe (nach berufsrechtlichen Fachregelungen)

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (Einvernehmen) zwischen den Antragstellern und der zuständigen Stelle. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt bezogen auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss.

Für Ausbildungsberufe im dualen System werden bestimmte Prüfungszeugnisse aus Österreich oder Frankreich gemäß den jeweiligen Verordnungen dem deutschen Abschluss automatisch, das heißt ohne weitere Prüfung, gleichgestellt.

Kein Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz gibt es für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (z.B. Mathematiker, Ökonom, Journalist). Hier besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Auch für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zum Zweck der Hochschulzugangsberechtigungen oder zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt das Anerkennungsgesetz nicht. Dafür sind in der Regel die Hochschulen zuständig.

WER IST ZUSTÄNDIG?

- Für Gleichwertigkeitsprüfungen zu Ausbildungsberufen im dualen System sind in der Regel die Kammern bzw. IHK-Fosa zuständig.
- Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder (z.B. Approbationsbehörden der Länder für die Ärztezulassung).

Die für die einzelnen Berufe zuständigen Stellen werden künftig jeweils aktuell im Anerkennungsportal des Bundes www.anererkennung-in-deutschland.de ausgewiesen.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- Tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- eine Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz).

Für die reglementierten Berufe kann das Fachrecht Abweichungen hiervon enthalten.

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Zur Verfahrenserleichterung kann die zuständige Stelle einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Die Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die zuständige Stelle kann auf Übersetzungen auch verzichten.

WIE LÄUFT DIE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG AB?

- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation (Referenzqualifikation) bestehen.
- Wenn wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen - egal ob im In- oder Ausland erworben - ausgeglichen werden können.
- Erhält die zuständige Stelle keine ausreichenden Nachweise oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, ist es im Anwendungsbereich des BQFG möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, z.B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

WELCHE ERGEBNISSE SIND NACH ABSCHLUSS DES VERFAHRENS MÖGLICH?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Ausgestellt wird allerdings kein deutsches Prüfungszertifikat, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Be-

scheid). Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt, wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle bei Ausbildungsberufen im dualen System die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung hilft den Fachkräften im Arbeitsmarkt und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.
- Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) vorgesehen, mit denen die gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden.

WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

- Wenn alle Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ab dem 01.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung = die Frist beginnt erst später).
- Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der zuständigen Stelle und hängt von dem individuellen Aufwand für die Durchführung der Verfahren ab.
- Die Kosten in Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren, wie zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen, müssen grundsätzlich von dem Antragstellenden selbst getragen werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Kundinnen und Kunden von Agenturen für Arbeit und Jobcentern nach den gesetzlichen Regelungen des SGB II und SGB III gefördert werden. Kosten für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung können bei Vorliegen der Voraussetzungen u.a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden.
- Die Gebühren können nachträglich oder als Vorschusszahlungen verlangt werden.

KANN EIN ANTRAG ERNEUT GESTELLT WERDEN?

Wurde in einem Verfahren (nach Bundesvertriebenengesetz oder Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Verordnungen über die Gleichstellung österreichischer oder französischer Prüfungszeugnisse) die Gleichwertigkeit einer Auslandqualifikation bereits positiv festgestellt, ist ein erneuter Antrag zwar grundsätzlich möglich, die zuständige Stelle soll den erneuten Antrag jedoch ablehnen.

Falls in einem Verfahren keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag nach dem BQFG grundsätzlich möglich.

Wiederaufgreifen des Verfahrens

Für den Fall, dass sich nach Abschluss eines Verfahrens die Sachlage in derselben Angelegenheit zu Gunsten des Antragstellers geändert hat (z.B. durch den Erwerb weiterer Qualifikationen), besteht die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen (§ 51 VwVfG und entsprechende Landesgesetze).

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Thema und einen Wegweiser zu den zuständigen Stellen finden Sie insbesondere unter:

www.erkennung-in-deutschland.de

(Zentrales Portal für Anerkennungssuchende und Berater, Informationen zum Anerkennungsgesetz, Anerkennungsverfahren, Wegweiser zur zuständigen Stelle und zur lokal zuständigen Beratungsstelle)



März 2012